



## Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

(Los-, Tombola- und Lottomatchgesuche sind an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

<b>Gesuchsteller Organisation/Verein</b>			
<b>Verantwortliche Person</b>	Name: .....		
	Adresse: .....		
	Telefon: .....	E-Mail: .....	
<b>Bezeichnung des Anlasses</b>			
<b>Ort des Anlasses</b>			
<b>Anzahl zur Verfügung stehende Plätze</b>			
<b>Patent zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft</b>	<input type="checkbox"/> mit Alkoholausschank		<input type="checkbox"/> ohne Alkoholausschank
<b>Datum/Zeit der Durchführung</b>	Datum: .....	Zeit von: .....	bis: .....
	Datum: .....	Zeit von: .....	bis: .....
	Datum: .....	Zeit von: .....	bis: .....
<b>Unterschrift des/der Gesuchstellers/in</b>	Datum: .....		

## Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern

<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass (siehe Auflagen auf der Rückseite).	
<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von NICHT alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.	
<b>Auflagen zu Ruhe und Ordnung:</b> Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.		
<b>Auflagen zu Sicherheit:</b> Wir erwarten, dass bei öffentlichen Veranstaltungen Flüssiggasanlagen nach der EKAS-Richtlinie VUV Art. 32c, Abs 4 „Flüssiggasanlagen“ betrieben werden. Die Richtlinie kann auf der Gemeinde bezogen werden.		
<b>Weitere Auflagen:</b>		
<b>Bewilligung zum Überwintern</b>	Freinacht bis: .....	
<b>Gebühren</b> zahlbar vor dem Anlass	Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft	CHF
	Bewilligungsgebühr Freinacht	CHF

**Beilage:** - 1 Plakat "Für den Jugendschutz"  
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Datum: .....

**Geht an:** - Verantwortliche Person

**Gemeindeverwaltung Lauwil**

**Kopie an:** - Buchhaltung  
- Dossier Lokalgesuche

Karin Brechbühl  
Gemeindeverwalterin

# Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

## Auflage zum Jugendschutz:

Gemäss Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dürfen einerseits **keine** alkoholischen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, ein Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und **entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Hilfreiche Informationen finden Sie unter [www.jalk.ch](http://www.jalk.ch).

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen am bewilligten Anlass.

## Gebührenansätze

### Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

- Bis 100 Plätze                    50.00/pro Tag
- Bis 300 Plätze                    100.00/pro Tag
- Bis 500 Plätze                    200.00/pro Tag
- Über 500 Plätze                    400.00/pro Tag
  
- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.

### Freinachtbewilligungen

bis 01.00 Uhr	30.00
bis 02.00 Uhr	30.00
bis 03.00 Uhr	40.00
bis 04.00 Uhr	45.00
bis 05.00 Uhr	50.00

- Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.